



ABS: MDR, 1082 Wien, Rathaus

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
 Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
 1082 Wien
 Tel.: +43 1 4000 82331
 Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 375893-2015-1

Wien, 28. Mai 2015

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Verbesserung der Sozialbetrugsbekämpfung (Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz - SBBG) geschaffen wird sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, der Artikel III des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 152/2004, das Firmenbuchgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgebet, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden,
 Begutachtung;
 Stellungnahme

zu BMASK-462.101/0012-VII/B/9/2015

Zu dem mit Schreiben vom 5. Mai 2015 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. 1 (§ 5 Abs. 2 Z 1 des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes):

In dieser Bestimmung wird keine Personengruppe angeführt, deren Daten verarbeitet werden dürfen. Es stellt sich daher die Frage, ob hier nur die Daten der verdächtigen ArbeitgeberInnen bzw. sonstige des Sozialbetrug verdächtigte Personen oder auch die ArbeitnehmerInnen, durch die der Sozialbetrug begangen wird, verarbeitet werden sollen.

Bezugnehmend auf Daten von ArbeitnehmerInnen wird darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung von Daten von ArbeitnehmerInnen, die nicht am Sozialbetrug mitgewirkt haben, als unzulässig zu beurteilen ist, da dieser Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz nicht zur Wahrung öffentlicher Interessen erfolgen würde.

Zu Art. 2 Z 8 (§ 42b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):

Diese Bestimmung enthält eine Ermächtigung zur Übermittlung von Daten an die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse, als Kompetenzzentrum, welche die Risiko- und Auffälligkeitsanalysen sammelt und verknüpft. Die Ergebnisse dieser Verknüpfung werden allen beteiligten Krankenversicherungsträgern, den Abgabenbehörden des Bundes und dem Hauptverband zur Verfügung gestellt.

Aus dieser Bestimmung geht weder hervor, ob von allen oder nur von verdächtigen Dienstgebern derartige Analysen durchgeführt werden, noch ob sämtliche Analyseergebnisse an das Kompetenzzentrum übermittelt werden. Es stellt sich daher die Frage, wie mit Analyseergebnissen verfahren wird, die das Ergebnis haben, dass die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber kein Risiko darstellt.

Weiters geht weder hervor welche Daten, insbesondere welche personenbezogenen Daten, verarbeitet werden noch zu welchem Zweck die verknüpften Ergebnisse übermittelt werden. Ebenso fehlt eine Regelung darüber, wie lange die Daten aufbewahrt werden und wann sie allfällig gelöscht werden müssen.

Es wird daher angeregt, eine entsprechende datenschutzrechtliche Grundlage zu schaffen.

Zu Art. 9 Z 4 (§ 31 a Abs. 1a des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes):

Die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse wird ermächtigt, alle nach dem Bundesvergabegesetz 2006 in der Baustellendatenbank zu erfassenden Daten zu verarbeiten.

Derzeit besteht keine derartige Regelung im Bundesvergabegesetz 2006, das heißt, dass noch nicht geregelt ist, ob bzw. welche Daten von der Baustellendatenbank erfasst

werden sollen. Eine Ermächtigung zur Datenverwendung zum jetzigen Zeitpunkt ist aus diesem Grund als bedenklich zu beurteilen.

Darüber hinaus wird allgemein angemerkt, dass die Formulierung „Diese Ermächtigung umfasst auch Name, ...“ insofern nicht eindeutig ist, als das Wort „auch“ darauf schließen lässt, dass es darüber hinaus noch andere Daten gibt, zu deren Verwendung die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse ermächtigt wird. Es wäre eindeutiger das Wort „insbesondere“ bei demonstrativer Aufzählung oder die Formulierung „Diese Ermächtigung umfasst Name, ...“ bei taxativer Aufzählung zu verwenden.

Zu der in den Materialien angeführten „geplanten Änderung des Bundesvergabegesetzes“ wird angemerkt, dass diese insbesondere in der kürzlich begutachteten Novelle zum Bundesvergabegesetz 2006 nicht zur Diskussion gestellt wurde. Hier hätte jedenfalls noch rechtzeitig eine entsprechende Einbindung der Länder zu erfolgen. Die in Rede stehende Aufnahme einer Verpflichtung zur umfangreichen Dateneingabe ist, aufgrund des zu erwartenden massiven Mehraufwandes auf Auftraggeberseite jedenfalls abzulehnen. Die Notwendigkeit der Eintragung dieser Daten ist umso weniger nachvollziehbar, als fraglich ist, ob eine derartige Fülle von Daten überhaupt einen Mehrwert für die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse bei der Durchführung der entsprechenden Kontrollen bringt.

Stattdessen könnte, um dem Ziel, der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse effiziente Kontrollen zu ermöglichen, eine Einverständniserklärung auf Bieterseite dahingehend angedacht werden, dass die entsprechenden Daten bei Bedarf an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse übermittelt werden können, bzw. könnte eine datenschutzrechtliche Ermächtigung vorgesehen werden, welche die Auftraggeber autorisiert, entsprechende Anfragen der berechtigten Stellen zu beauskunften.

Letztlich darf darauf hingewiesen werden, dass in den Erläuterungen zu Art. 9 die Z 1 und 4 jeweils zweifach - mit zum Teil abweichendem Text - aufscheinen.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Petra Martino
Obermagistratsräatin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates

2. alle Ämter der Landes-
regierungen

3. Verbindungsstelle der
Bundesländer

4. MA 40
(zu MA 40-SRS - 383176/15)

mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>